Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 55 (1982)

Heft: 3

Rubrik: Kamerad, was meinst Du...?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kamerad, was meinst Du . . . ?

Kantinenprobleme

Die vornehmste und edelste Aufgabe der Funktionäre des hellgrünen Dienstes ist die Unterstützung und Fürsorge für die Truppe. Ich denke dabei etwa an die schmackhafte Verpflegung einer Kompagnie im Gefecht, an die Organisation eines tadellosen Postdienstes auch in der verworrendsten Manöverlage oder an die Erkundung und Vorbereitung einer zweckmässigen Alarmunterkunft in einer Truppenübung. Dienstleistung und Service sind oberstes Gebot für uns!

Mit der gleichen Elle sollte meines Erachtens auch die Dienstleistung unserer Militärkantinen gemessen werden. Dieser Grundsatz ist bei der heutigen Regelung verwischt. Alle persönlichen Erfahrungen als Fourier und Quartiermeister ergeben gesamthaft gesehen ein negatives Bild: denn:

- das Angebot und das Artikelsortiment des Kantiniers richtet sich nicht nach den Bedürfnissen der Truppe, sondern nach den betriebstechnischen Gesichtspunkten eines rationellen und kostengünstigen Arbeitsablaufes. Welche Kantine zum Beispiel bietet Milch im Offenausschank an?
- Nach wie vor ist für die Aussenstehenden die Kantinenverpflegung für Offiziere in Schulen (besonders Rekrutenschulen) unverständlich. Es lassen sich heute kaum rationale Gründe finden, um diese Art der Offiziersverpflegung noch zu rechtfertigen. Weshalb soll der Zugführer nicht dieselbe Verpflegung wie sein Rekrut erhalten, zumal dadurch noch viel, sehr viel Geld sogar gespart werden könnte?
- Wer übt die Qualitätskontrolle über das Angebot und die Leistungen des Kantiniers aus? Der betreffende Waffenplatzkommandant hat meist wichtigere Dinge zu tun. Es ist möglich, dass keine echte und dauernde Aufsicht über die Militärkantinen durchgeführt wird.

Mag sein, dass der heutige Zustand und die heutige Regelung auch im Bereich der Militärkantinen historisch gewachsen ist. Vielleicht erschweren die kantonale Militärhoheit und andere Umstände eine Änderung des jetzigen Zustandes. In Anbetracht aber der gravierenden Mängel des heutigen Systems (Angebot, befohlener Konsum für Offiziere, mangelnde Qualitätskontrolle) erscheint es zwingend notwendig, nach neuen Lösungen zu suchen. Die heutige Regelung bei den Militärkantinen muss überdacht werden. Dies um so mehr, als wieder ein wackerer Brocken eingespart werden könnte beim Bund. Dies auch im Interesse des Wehrmannes und in Anbetracht unserer Aufgabe, der Truppe zu dienen.

Stellungnahme des OKK

Wir sind froh, dass die Redaktion «Der Fourier» das Problem der Militärkantinen aufwirft, über die oft in Unkenntnis der besonderen Verhältnisse hart diskutiert wird. Ist das Bild der Militärkantinen wirklich so negativ?

Hiernach wollen wir die Leser über die heutige Lösung informieren und versuchen, ihnen verständlich zu machen, dass nicht einfach alle Schuld einzig und allein den Kantiniers vorgeworfen werden darf. Und vor allem wäre es ungerecht, aufgrund einzelner Feststellungen alle Militärkantinen negativ zu beurteilen.

Im Einvernehmen mit dem Stab der Gruppe für Ausbildung, Abteilung Waffen- und Schiessplätze (AWP), dem die Mehrzahl der Militärkantinen unterstellt sind, nehmen wir zu den aufgeführten Fragen wie folgt Stellung:

1. Die Pacht und der Betrieb der bundeseigenen Kantinen und Kioske ist im entsprechenden Reglement der AWP geregelt. Dieses Reglement ist sinngemäss auch für die Militärkantinenbetriebe anderer Bundesämter und nicht bundeseigener Waffenplätze anwendbar.

Zurzeit bestehen Verträge mit *57 Kantiniers,* denen insgesamt

43 Offizierskantinen
21 Soldatenkantinen
22 öffentliche Restaurants
65 Kioske

zur Führung übergeben worden sind.

Auf bundeseigenen Waffen- und Schiessplätzen schliesst in der Regel die AWP mit dem Kantinier einen Vertrag ab. Auf nicht bundeseigenen Waffenplätzen ist es jeweils Sache des Besitzers der Kaserne (Kanton oder Gemeinde) einen entsprechenden Vertrag abzuschliessen.

2. Aus den Bestimmungen ist über die *Betriebsführung* folgendes zu entnehmen:

Ziffer

33.0 Der Mieter ist verpflichtet, den Kantinenbetrieb geöffnet und leistungsbereit zu halten.

33.1 *Die Öffnung der Kantine richtet sich normalerweise nach dem Arbeitsprogramm der Truppe bzw. der zivilen Kasernenbenützer. Die Rechnungsführer übergeben das Arbeitsprogramm für den folgenden Tag jeweils am Vorabend dem Kantinenmieter.*

34.1 Der Mieter ist verpflichtet, warme und kalte Speisen sowie Getränke in genügender Auswahl und bester Qualität bereit zu halten und zu angemessenen Preisen abzugeben.

36.1 Für die Zubereitung der Pensionsverpflegung und für den Verkauf sind als Nahrungsmittel nur Waren bester Qualität zu verwenden.

37.1 *Alkoholfreie Getränke und Milch sind in ausreichender Auswahl zu führen. Der Absatz dieser Getränke, insbesondere der Milch und Milchmischgetränke, ist zu fördern.*

Jeder Kantinier ist bestrebt, nicht nur aufgrund dieser Bestimmungen, sondern viel mehr aus eigenen Geschäftsinteressen, die Führung seiner Kantine nach den allgemeinen Bedürfnissen der Truppe zu richten. Jeder Geschäftsmann, der solche Grundsätze vernachlässigt, schadet sich selbst. Dadurch ergeben sich oft Arbeitszeiten für das Pächter-Ehepaar von 12 bis 16 Stunden pro Tag.

Ist es aber einem Kantinier zu verargen, wenn (wie ein Beispiel zeigt) er auf den Offenausschank von Milch verzichtet, weil in einer Schule von rund 600 Mann sage und schreibe 2—3 Wehrmänner ein solches Getränk verlangen?

3. *Truppen- oder Pensionsverpflegung*

In 32 von 43 Offizierskantinen wird seit Jahren, wenn immer möglich, Truppenverpflegung serviert. Lediglich auf 11 Waffenplätzen bestehen spezielle Verhältnisse, die den Ausbildungschef seiner Zeit bewogen haben, hier die Pensionsverpflegung ohne besondere Bewilligung anzuordnen. Diese Militärkantinen sind in der AW OKK Ziffer 49 namentlich erwähnt. Auf allen diesen Plätzen finden jedes Jahr eine gewisse Anzahl Offiziersschulen oder -Kurse statt, die aus personellen, arbeitstechnischen oder anlagebedingten Gründen keine Möglichkeit haben, selbst einen Truppenhaushalt zu führen oder an demjenigen anderer Truppen teilzunehmen. Dass demzufolge in der gleichen Kantine nur eine Verpflegungsart (= Pension) angestrebt wird, ist selbstverständlich.

Obschon das OKK überall, wo irgendwie möglich, für die Truppenverpflegung plädiert, ist es doch erstaunlich, wieviele Gesuche doch noch für die Bewilligung der Geld- oder Pensionsverpflegung eingereicht werden (Bequemlichkeit?).

4. *Aufsicht*

Das Reglement Militärkantinen schreibt vor:

Ziffer

2.1 Die Militärkantinen und Kioske unterstehen den Vorschriften der Gewerbe-, Gesundheits- und Wirtschaftspolizei sowie den von den zuständigen Behörden verbindlich erklärten Regelung über das Arbeitsverhältnis.

46.1 Die AWP und allenfalls von ihr beigezogenen Kontrollorgane des Bundes sowie die örtliche Verwaltung sind berechtigt, die Betriebsführung des Pächters zu kontrollieren,

die Art Qualität und Quantität der Waren zu prüfen und dem Pächter darüber verbindliche Vorschriften zu machen.

47.4 Die AWP behält sich vor, die Verkaufspreise zu überprüfen, bzw. überprüfen zu lassen und nötigenfalls eine Anpassung zu verlangen. Mit der Kontrolle sind in erster Linie der Waffenplatzkommandant oder von ihm Beauftragte (z. B. Qm), der Waffenplatzverwalter oder von ihm Beauftragte und die Revisoren des OKK betraut.

Jeder Angehörige des Kommissariatsdienstes hat darüber zu wachen, dass die Truppe gut und genügend verpflegt wird. Dies gilt nicht nur bei der Führung eines eigenen Truppenhaushaltes, sondern auch bei der Pensionsverpflegung durch Private oder Militärkantinen. Beschwerden gegen die Kantinenführung sind auf dem Dienstweg an den Waffenplatz-Kommandanten zu richten (Kantinen-Regl. Ziffer 74,2). Anstände werden in erster Linie zwischen Waffenplatzverwaltung (als örtlicher Vertreter der AWP), Waffenplatz-Kommandant und Pächter geregelt. Wenn sie nicht erledigt werden können, sind diese mit den Mitberichten von Kommandant / Verwaltung an die AWP weiterzuleiten.

Wenn in den Militärkantinen doch hie und da «gravierende Mängel» vorkommen, dürfen diese nicht einfach dem heutigen System zugeschrieben werden, sondern sind auf den Mangel an Kontrolle und Meldung an die richtige Stelle zurückzuführen. Bisher durchgeführte Studien haben die Schwierigkeiten dieses Problems hervorgehoben, ohne jedoch eine klare Lösung vorzuschlagen, welche die gleichen Vorteile wie die heutige besitzt und mindestens einen Teil der heutigen Nachteile eliminiert.

Bei der Beurteilung des heutigen Verfahrens muss in der Tat berücksichtigt werden, dass die Militärkantine ein Restaurationsbetrieb ist.

Der Kantinenpächter bezahlt dem Eigentümer der Kaserne (Bund oder Kanton) einen von seinem Umsatz abhängigen Pachtzins. Er bezieht seine Lebensmittel und Getränke zu den gleichen Bedingungen wie das übrige Gastgewerbe und auch auf dem Personalmarkt hat er sich mit den gleichen Problemen auseinanderzusetzen. Irgendwelche Subventionen oder Betriebsbeiträge des Bundes erhält er nicht.

Ein gewisser Vorteil der Militärkantine besteht darin, dass sie während eines Teils des Jahres mit einer mehr oder weniger sicheren Kundschaft rechnen kann. Dem steht aber der Nachteil gegenüber, dass während gewisser Zeiten die Kaserne leer oder nur schwach belegt ist. Ferner werden dem Kantinenpächter Höchstpreise für Speisen und alkoholfreie Getränke vorgeschrieben. Der Vergleich zwischen den Militärkantinenpreisen und denjenigen öffentlicher Restaurationsbetriebe zeigt erhebliche Differenzen. Die oft verlangten weiteren Preisermässigungen wären nur dann möglich, wenn der Bund den dadurch entstehenden Ertragsausfall den Kantinenpächtern ersetzen, also eine Art Subvention bezahlen würde. Dass die Zeit hiefür alles andere als günstig ist, braucht nicht besonders erwähnt zu werden. PF

Sparen für den Bund?

(Red.) Der Antwort des Oberkriegskommissariates (OKK) kann entnommen werden, dass auf elf Waffenplätzen besondere Verhältnisse bestehen in Bezug auf die sogenannte Kantinenverpflegung für Offiziere. Die Pensionsverpflegung (ohne besondere Bewilligung) wurde hier verpflichtend angeordnet, seinerzeit, heisst es. Diese Regelung wurde vermutlich vor Jahrzehnten getroffen. Ob sie periodisch überprüft wird, entzieht sich unserer Kenntnis. Auch wenn die Offiziere sich auf diesen Waffenplätzen von der Truppenküche verpflegen lassen möchten, ist dies nicht möglich. Für die Pensionsverpflegung bezahlt der Bund momentan Fr. 20.— pro Offizier und Tag (ohne Urlaub), für die Truppenverpflegung Fr. 5.35 pro Mann / Tag (auch für besoldete Urlaubstage).

Es ist nun nicht so, dass alle Offiziere in «den Genuss» von Kantinenverpflegung kommen. Es sind nur diejenigen, welche auf den untenstehenden elf Waffenplätzen ihre Offiziersschule (OS) (total jährlich 2100) oder ihr Grad-Abverdienen absolvieren (total jährlich 2300). Eine OS dauert 118 Tage (Ausnahme Sanitäts-, Veteri-

när-, Versorgungstruppen und Feldpostdienst: nur 90 Tage). Das Abverdienen dauert beim Leutnant eine ganze Rekrutenschule (RS). (Ausnahmen: Veterinärtruppen, Feldtelegraf- und Feldtelefondienst, Stabssekretariat, dem Militäreisenbahndienst und Feldpostdienst). Ein Oberleutnant (Einheitskommandant) leistet beim Abverdienen eine Woche UOS und eine ganze RS. Wenn unser Mitarbeiter findet, dass der Bund viel Geld einsparen könnte, wenn in allen Schulen und auf allen Waffenplätzen Truppenkost an alle verpflegt würde, so muss man ihm auch bei einer vorsichtigen Hochrechnung recht geben.

Die elf Waffenplätze mit Kantinen-Pensionsverpflegung sind:

1. *Bern*
2. *Bière*
3. *Brugg*
4. *Bülach**
5. *Dübendorf*
6. *Emmen*
7. *Kloten*
8. *Payerne*
9. *Thun**
10. *Spiez (AC-Zentrum)*
11. *Zürich*

* *mit Einschränkungen*

Zum Schluss ist folgender Nachsatz zu beachten: Weitaus am meisten Diensttage leisten Offiziere im Wiederholungs- und Ergänzungskurs (WK und EK). Dort verpflegen sie sich durchwegs mit Truppenkost. Und es ist ihnen (durchwegs) auch sehr wohl dabei. Dies beweist nicht zuletzt die Zunahme der Körperfülle nach dem WK! Wieviel der Bund sparen könnte, wenn nur noch Truppenkost verpflegt würde, zeigt unser Zeichner.

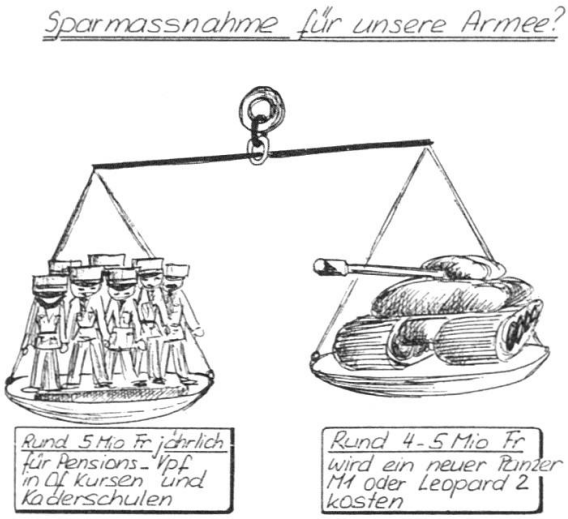

Wenn unser Zeichner findet, dass man jährlich 5 Millionen Franken sparen könnte, wenn statt Pensionsverpflegung (aus der Kantine) Truppenverpflegung abgegeben würde, so ist das eine Milchmädchenrechnung. Denn die Truppenverpflegung kostet natürlich auch, allerdings nur knapp ein Drittel dessen, was für die Pensionsverpflegung zu bezahlen ist. So darf mit Fug und Recht behauptet werden, dass immerhin jährlich ein halber Panzer oder fast zwei M 109 oder mindestens ein Pilatus PC-7 (momentan in Beschaffung) gekauft werden könnte, wenn in allen Kasernen auch für Offiziere Truppenverpflegung abgegeben würde.

(Angaben der Gruppe für Rüstungsdienste [GRD]: M 1 / Leopard 2: 4 bis 4,5 Mio; M 109: 1,2 bis 1,5 Mio; Pilatus PC-7: 1,5 bis 2 Mio Franken; Preisstand Ende 1981.)